

Motion Fraktion GFL/EVP (Rania Bahnan Buechi, GFL): Kita: Überarbeitung des Tarifsystems für die bessere Förderung von erwerbstätigen Eltern und speziell von Frauen

Die Stadt Bern hat schon viel unternommen, um die Anzahl Krippen- und Betreuungsplätze für Kinder von Berufstätigen zu erhöhen, und es so beiden erwerbswilligen Elternteilen zu ermöglichen, arbeiten zu gehen. Das gibt vor allem Frauen nach der Babypause die Chance, wieder ihren Beruf aufzunehmen.

Das heutige Tarifsystem ist jedoch problematisch, besonders bei doppelverdienenden Ehepaaren mit mehr als einem Kind: Da die subventionierten Kitaplätze gemäss dem Einkommen der Eltern bezahlt werden müssen, werden doppelt verdienende Ehepaare übermässig stark belastet. Das benachteiligt vor allem wiedereinstiegswillige Frauen, die sich zweimal überlegen, ob sich die Arbeit ausserhalb des Haushaltes lohnt, denn Doppelverdienende erreichen relativ rasch das Monatseinkommen, bei welchem das Maximum für die Betreuung bezahlt werden muss. Zurzeit beträgt der Lohn der beiden Ehepartner zusammen, für welchen die monatlichen Maximalbeiträge von Fr. 2°256.80/Kind bezahlt werden müssen, Fr. 15°000.00/Monat (bei einer 4 Personenfamilie). Dies macht im Jahr mit 2 Kindern ca. Fr. 54°000.00 unter Berücksichtigung des Familienrabatts aus.

Wir finden es zudem stossend, dass der Maximallohn bei einer 4 Personenfamilie, der im vorliegenden System ca. 4 mal höher ist als der Minimallohn von Fr. 3°500.00, einen ca. 11 mal grösseren Beitrag nach sich zieht.

Das System belastet zu stark Familien, in denen beide Ehepartner arbeiten gehen. Durch diese zu starke Progression stellt sich deshalb für viele Eltern die Frage, ob sich die Berufstätigkeit des zweiten Ehepartners – meistens die Frau – oder ein zweites Kind noch lohnen. Aufgrund des neuen Tarifsystems haben viele Eltern ihre Kinder zurückgezogen und für eine andere Lösung geschaut. Vor allem der wegfallende Geschwisterrabatt macht vielen zu schaffen. Mit dem heutigen Tarifsystem wird betreffend den Mittelstand somit gerade nicht erreicht, dass für Frauen mit Kindern der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert wird. Auf der anderen Seite ist es attraktiv für wenig verdienende Eltern, ihre Kinder an einigen Wochentagen in die Krippe zu bringen, selbst wenn nicht beide Eltern erwerbstätig sind.

Dass es auch anders geht, zeigt z.B. die Stadt Basel. Dort wird der Nachweis verlangt, dass beide Eltern berufstätig sind, um in den Genuss von subventionierten Krippenplätzen zu kommen. Die Stadt Bern muss es sich zum Ziel setzen, dass beide Eltern mit Kindern die Möglichkeit haben, arbeiten zu gehen, ohne dafür finanziell zu stark belastet zu werden, wenn sie ihre Kinder in eine von der Stadt Bern unterstützte Kita bringen.

1. Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, beim Kanton vorstellig zu werden, damit dieser die Hürden für doppelverdienende Ehepaare abschafft und Mehr-Kind-Familien nicht indirekt bestraft werden. Danach ist dem Stadtrat eine Vorlage betreffend Überarbeitung des Tarifsystems für Kindertagesstätten zu unterbreiten, das folgende Punkte berücksichtigt:
 - a. Einführen von Betreuungsgutschriften für erwerbstätige Eltern
 - b. Wiedereinführung des Geschwisterrabattes
 - c. Für subventionierte Betreuungsplätze ist der Nachweis zu erbringen, dass die Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind, oder ein Elternteil allein erziehend ist.

- d. Bedingungen/Erleichterungen für Härtefälle (z.B. Alleinerziehende) müssen vorgesehen sein.
2. Der Gemeinderat wird aufgefordert, das Tarifsysteem der Tagesschulen analog zu überprüfen.

Bern, 8. März 2007

Motion Fraktion GFL/EVP (Rania Bahnan Buechi, GFL), Conradin Conzetti, Anna Magdalena Linder, Ueli Stückelberger, Peter Künzler, Susanne Elsener, Nadia Omar, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Verena Furrer Lehmann

Antwort des Gemeinderats

Grundsätzliches

Das Tarifsysteem für die familienergänzende Kinderbetreuung ist eine der tragenden Säulen im kantonalen Gefüge zum Lastenausgleich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Es wird solidarisch getragen von allen Gemeinden im Kanton und lässt sich nicht einfach auf blosses Begehren der Stadt Bern ändern. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat gestützt auf Artikel 71 Absatz 3 SHG am 4. Mai 2005 die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) erlassen und sie per 1. August 2005 und 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt die Zulassung von Leistungsangeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Mütter- und Väterberatung zum Lastenausgleich SHG, ferner die Abgeltung (Normkosten), das Tarifsysteem und die Qualitätsanforderungen für die verschiedenen Angebote. Die Einführung der ASIV wurde mit dem Auftrag an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) verbunden, die Vorgaben im Rahmen einer Pilotphase zu überprüfen. Dies weil die ASIV für die Institutionen, die Gemeinden wie auch die GEF eine erhebliche Umstellung mit sich gebracht hat und die tatsächlichen Auswirkungen nicht alle zum Voraus hatten abgeschätzt werden können.

Die GEF hat deshalb bereits im Jahr 2006 ein Evaluationsprojekt gestartet, das die Auswirkungen der drei Eckpfeiler der ASIV (Normkosten, qualitative Vorgaben, Tarifsysteem) untersuchen soll. In Bezug auf das Tarifsysteem in einer ersten Phase sowohl die Ausgestaltung des Tarifs wie auch die Komplexität der Berechnung sind Gegenstand der Überprüfung. Weil jedoch die ausgewertete Zeitdauer zu kurz war, ist auf Sommer 2008 eine zweite Evaluation des Tarifs geplant. Es ist damit zu rechnen, dass die Ergebnisse der Überprüfung in eine Revision der ASIV auf Sommer 2009 einfliessen werden. Bei der Terminierung wird berücksichtigt, dass die laufende Teilrevision des Volksschulgesetzes auf 1. August 2008 die Tagesschulen möglicherweise auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen wird.

Das Evaluationsprojekt der GEF wird von einem Steuerungsausschuss begleitet, in dem neben der federführenden GEF die Finanz-, die Volkswirtschafts-, die Erziehungs- und die Justiz,- Gemeinde- und Kirchendirektion vertreten sind sowie der Verein Region Bern VRB, der Verband Bernischer Gemeinden VBG und die Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft BKSJ. Der VRB wird durch die Präsidentin der Sozialkommission, Gemeinderätin Edith Olibet vertreten. Das heisst, auch die Anliegen der Stadt werden unmittelbar und kontinuierlich eingebracht. Es liegt im Interesse der Stadt, in diesem Projekt aktiv präsent und glaubwürdig zu sein.

Zur Forderung, das städtische Tarifsysteem zu überarbeiten

Die Stadt Bern hat auf August 2006 (für die Tagesschulen) und auf Januar 2007 (für die übrigen Tagesbetreuungseinrichtungen) den Tarif des Kantons, wie ihn die ASIV vorgibt, eingeführt, das heisst das Tagesschul- und das Tagesstättenreglement dementsprechend revidiert. Der kantonale Tarif hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Er ist in den meisten Punkten sozialverträglich. Die Situation der Eltern, die mehrere Kinder familienergänzend betreuen lassen, ist dem Gemeinderat bekannt. Er teilt die Auffassung, dass die Belastung für diese Familien sehr hoch sein kann. Allerdings liegt die Lösung des Problems nach Meinung des Gemeinderats nicht in der Tarifgestaltung, sondern in einer Revision des kantonalen Steuerrechts, das heute keine angemessenen Abzüge für Kinderbetreuung zulässt und dadurch die Entlastung von Familien über steuerliche Massnahmen verhindert. Trotzdem hat sich der Gemeinderat im Hinblick auf eine Revision der ASIV bei der GEF für Entlastungen im Sinne der Motion eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

Kosten für ein Leistungsangebot der Tagesbetreuung können nur zum Lastenausgleich zugelassen werden, wenn die Gebühren gemäss ASIV erhoben werden. Der Tarif der ASIV ist für die Gemeinden bezüglich der Höhe verbindlich. Falls Gemeinden, tiefere Gebühren in Rechnung stellen, müssen sie die Differenz zum Ertrag nach ASIV-Berechnung voll selber finanzieren. Weil der Gemeinderat die heute erreichte kantonale Harmonisierung der Tarife für richtig hält, aber auch angesichts der Finanzlage der Stadt, ist er nicht bereit, tiefere Tarife einzuführen, als die ASIV vorgibt.

Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, wie in Bern, erfolgt die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten nach sozialer Dringlichkeit. Diese kann nach ASIV gegeben sein, wenn

- die Eltern oder Erziehungsberechtigten allein erziehend sind oder zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen, oder
- aufgrund der sozialen Situation eine prioritäre Aufnahme des Kindes geboten ist.

Die Erwerbstätigkeit der Eltern ist wohl ein wichtiges Kriterium, begründet jedoch bei ungenügendem Platzangebot für sich allein nicht eine Dringlichkeit für die Aufnahme eines Kindes. Hier gehen Kriterien im Interesse des Kindes vor, zum Beispiel Betreuung wegen einer drohenden Gefährdung oder im Sinne einer Förderungsmassnahme zum Beheben von Entwicklungsstörungen, oder für eine wirkungsvolle Integration. Eine Gewichtung der Aufnahmekriterien nach dem Modell Basel mit Voraussetzung der Berufstätigkeit beider Eltern ist im bernischen System nicht vorgesehen.

Dasselbe gilt für die verlangten Betreuungsgutschriften. Es gibt heute noch kein System, das eine gerechte und sozialverträgliche Verteilung solcher Gutschriften gewährleisten und gleichzeitig die Interessen jener Kinder sichern könnte, die – ungeachtet des Ausmasses der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern – aus sozialer Dringlichkeit auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind. Betreuungsgutschriften würden zudem nur bei einem bedarfsgerechten Angebot Sinn machen, das heisst wenn nur kurze Wartelisten bestehen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Eine Änderung der Tarife im Sinn der Motion, das heisst mit tieferen Ansätzen als nach ASIV, wäre zwar rechtlich möglich. Die beträchtlichen Einnahmehausfälle müssten aber voll von der Stadt finanziert werden.

Fazit

Der Gegenstand der vorliegenden Motion beschlägt ein Gebiet, das kantonal geregelt wird. Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen und die Tatsache, dass die Stadt sich zur Wahrung ihrer Interessen im Lastenausgleich nach SHG solidarisch verhalten sollte, lehnt der Gemeinderat die Motion ab. Er ist bereit, die Begehren als Postulat anzunehmen. In diesem Fall gilt die Antwort als Prüfungsbericht.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 12. September 2007

Der Gemeinderat